

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (AEB) der NRW Rohstoff GmbH, Stand 03/2022

Zur Verwendung gegenüber:

1. einer natürlichen oder juristischen Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer, § 14 BGB);

2. juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1. Allgemeines

1.1 Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen von Produkten und/oder Leistungen des Lieferanten annehmen oder diese bezahlen.

1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen des Lieferanten ausschließlich, auch dann, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

2. Ergänzende Bedingungswerke

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart und diesen AEB nicht entgegenstehend, gelten ergänzend für Einkäufe von

2.1 unlegiertem Stahlschrott die „Handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von unlegiertem Stahlschrott“, herausgegeben von der Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling- und Entsorgungsunternehmen e.V., in ihrer jeweils geltenden Fassung,

2.2 legiertem Eisen- und Stahlschrott die „Handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von legiertem Eisen- und Stahlschrott“, herausgegeben von der Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling- und Entsorgungsunternehmen e.V., in ihrer jeweils geltenden Fassung,

2.3 Gussbruch und Gießereistahlschrott die „Handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von Gussbruch und Gießereistahlschrott“, herausgegeben von der Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling- und Entsorgungsunternehmen e.V., in ihrer jeweils geltenden Fassung,

2.4 NE-Metallen ergänzend die „Usancen des Metallhandels“, herausgegeben vom Verband Deutscher Metallhändler e.V., in ihrer jeweils geltenden Fassung.

2.5 Im Falle von widersprüchlichen Regelungen haben unsere Einkaufsbedingungen Vorrang vor den vorgenannten, ergänzenden Bedingungen.

3. Angebote und Bestellungen, Vertragsschluss

3.1 Bestellungen sind nur bei schriftlicher Erteilung - mindestens in Textform - rechtsverbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib-, Rechen-/Kalkulationsfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant hinzuweisen. Der Vertrag gilt ansonsten als nicht geschlossen.

3.2 Der Lieferant ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 3 Arbeitstagen durch schriftliche Bestätigung anzunehmen. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.

3.3 Die Erstellung von Angeboten durch den Lieferanten ist für uns unverbindlich und kostenlos.

4. Preise und Zahlungsbedingungen, Abrechnung/Gewicht, Sicherungsübereignung, Aufrechnung

4.1 Die in unseren Einkaufsbestätigungen oder Bestellungen angegebenen Preise sind Festpreise einschließlich Umsatzsteuer, sofern nicht anders angegeben. Sind Tagespreise vereinbart worden, gilt der am Tage des Materialeingangs gültige Preis.

4.2 Alle Preise verstehen sich einschließlich aller Transportkosten und Transportnebenkosten (Verpackung, Zoll, Versicherung, Handling etc.) zum angegebenen Empfangsort.

4.3 Der Lieferant hat über jede Lieferung Rechnung zu erteilen. Die Rechnung muss den Anforderungen des UStG in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Bei Lieferungen aus anderen EU-Mitgliedsstaaten hat der Lieferant vor Lieferung seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitzuteilen.

4.4 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger, ordnungsgemäßer Lieferung und Leistung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Leisten wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen, gewährt uns der Lieferant 3 % Skonto auf den Bruttobetrag der Rechnung. Zahlungen per Banküberweisung sind rechtzeitig, wenn die Überweisung am Fälligkeitstag bei der Bank in Auftrag gegeben wurde. Fälligkeitszinsen sind nicht geschuldet. Eine vorzeitige Warenanlieferung führt nicht zu einer vorzeitigen Fälligkeit gestellter Rechnungen. In diesem Fall beginnt die Frist frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin.

4.5 Eingehende Lieferungen werden unter Berücksichtigung eventueller Kosten, insbesondere Kosten, die uns bei Beanstandung aus Qualitäts- und sonstigen Gründen entstehen (auch Stand- und Liegegelder), endgültig abgerechnet. Für die Abrechnung ist das von uns durch Voll- und Leerwiegung ermittelte Nettogewicht, Mengen, Sorten sowie die von uns aus analysierten Legierungsergebnisse maßgebend; bei Streckengeschäften ist die Werksermittlung ausschlaggebend. Bei Schiffsanlieferungen erfolgt die Gewichtsermittlung durch Voll- und Leereiche im Löschhafen. Bei Mengenüberschreitung bleibt vorbehalten, die Abweichungsmengen mit dem zum Lieferzeitpunkt geltenden Marktpreis der Ware abzurechnen.

4.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen. Aufrechnungsrechte stehen dem Lieferanten seinerseits nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind oder in einem engen synallagmatischen Verhältnis zur unserer Forderung stehen. Außerdem besteht zugunsten des Lieferanten ein Zurückbehaltungsrecht nur, soweit die der Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts zugrundeliegenden Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4.7 Leisten wir auf unsere Bestellung Anzahlungen oder Vorauszahlungen, so wird die bestellte Ware bereits mit Aussonderung oder Bereitstellung zum Versand beim Lieferanten an uns sicherungsübereignet; wir sind zusätzlich jederzeit berechtigt, weitergehende oder andere geeignete Sicherheiten zu verlangen. Steht dem ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten entgegen, erwerben wir mindestens ein Anwartschaftsrecht. Der Lieferant verwahrt in diesem Fall die Ware für uns sorgfältig und unentgeltlich im Hinblick auf unser Anwartschaftsrecht, so dass wir mittelbaren Besitz an der Ware im Sinne von § 868 BGB innehaben. Sollten Dritte unmittelbaren Besitz an der Ware erlangen, tritt der Lieferant

jetzt schon seine bestehenden und künftigen Herausgabeansprüche gegen den jeweiligen Dritten an uns ab; wir nehmen diese Abtretung an.

4.8 Im Fall mangelbedingter Rücklieferungen von Waren ist der Lieferant verpflichtet, dafür gegebenenfalls bereits geleistete (An-)Zahlungen wieder unverzüglich an uns auszukehren. Es bleibt uns vorbehalten, empfangene Leistungen nur Zug-um-Zug zurückzugewähren. Im Fall der Rücksendung von Waren trägt der Lieferant die Gefahr des zufälligen Untergangs oder Verschlechterung der Ware.

5. Liefer- und Leistungsumfang, Lieferzeit, Verzug

5.1 In der Bestellung angegebene Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Lieferfristen beginnen am Bestelltag. Tag der Lieferung ist der Tag, an dem die bestellte Ware einschließlich der Versand- und Begleitpapiere an dem vereinbarten Empfangsort ordnungsgemäß eingetroffen ist. Sofern die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie zwei Wochen ab Vertragsschluss.

5.2 Wird für den Lieferanten die Nichteinhaltung der Lieferfrist oder des Liefertermins erkennbar, so hat er dies unverzüglich schriftlich unter Benennung der Gründe sowie der voraussichtlichen Verzögerungsdauer anzuzeigen.

5.3 Teillieferungen sind nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig und entsprechend zu kennzeichnen.

5.4 Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferfrist oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte (insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz) nach den gesetzlichen Vorschriften. Wir können insbesondere nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung verlangen und/oder den Rücktritt vom Vertrag erklären.

5.5 Ist der Lieferant in Verzug, können wir zudem pro vollendeter Kalenderwoche des Verzugs einen pauschalierten Schadensersatz von 1 %, insgesamt jedoch höchstens 5,0 %, vom Netto-Wert der verspätet gelieferten Ware verlangen. Weitergehende Rechte und Ansprüche, insbesondere auf weitergehenden Schadensersatz, bleiben unberührt. Die Schadenspauschale wird auf solche weitergehenden Schadensersatzansprüche angerechnet. Die Verpflichtung zur Zahlung der Schadenspauschale gilt nicht, wenn und soweit der Lieferant nachweist, dass er die Nichteinhaltung der vereinbarten Liefertermine nicht zu vertreten hat.

5.6 Der Lieferant übernimmt das Beschaffungsrisiko, sofern im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, z.B. eine Beschränkung auf eine Vorratsschuld.

5.7 Zur Erteilung von Unteraufträgen an Dritte ist der Lieferant ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht berechtigt.

5.8 Der Lieferant akzeptiert ausgesprochene Sistierungen, die mündlich, schriftlich oder in Textform übermittelt werden können.

6. Versand und Gefahrübergang

6.1 Die Wahl des Versanddatums bzw. des Versandzeitraums, Transportmittels und Art der Versendung erfolgt durch uns.

6.2 Der Versand erfolgt „frei“ an die in der Bestellung angegebene Empfangsstelle. Ist keine Empfangsstelle bzw. Bestimmungsort angegeben bzw. vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz zu erfolgen. Die jeweilige Empfangsstelle ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und der Ort der Nacherfüllung.

6.3 Bei LKW-Anlieferungen ist ein Frachtbrief/Lieferschein mit Ablieferquittung beizufügen. Für jede Sendung mit Waggons

und Schiffen ist uns bei Abgang der Ware unverzüglich eine schriftliche Versandanzeige per E-Mail zuzusenden. Bei Warenlieferungen mit Schiffen ist vorher ein Löschtermin abzustimmen.

6.4 Transportdokumente und Versandanzeigen müssen genaue Angaben über den Inhalt, Einzelgewichte der Sorten, Abfallschlüssel, ggf. gefahrgutrechtliche oder gefahrstoffrechtliche Einstufungen usw. enthalten. Alle Versandpapiere (wie z.B. Lieferscheine, Konnossemente, Frachtbriefe, Wagenzettel) und der gesamte Schriftwechsel müssen die genaue Sortenbezeichnung, das Liefergewicht, Bestellangaben, Anschrift des Hauptlieferanten und ggf. auch Nr. und Namen des Unterlieferanten sowie der Empfangsstelle aufweisen. Sind die Dokumente unvollständig oder fehlen diese, haben wir hieraus resultierende Verzögerungen bei der Bearbeitung nicht zu vertreten. Soweit keine Schrottsorten angegeben werden, ist unsere bzw. die Einstufung des Empfängers maßgebend. In diesem Fall sind nachfolgende Reklamationsansprüche des Lieferanten ausgeschlossen.

6.5 Die bei Weigerungen jeder Art entstehenden Liegegelder, Standgelder, Rangiergebühren und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

6.6 Das Transport- und Versandrisiko trägt der Lieferant. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder des Verlustes bzw. zufälligen Verschlechterung geht erst auf uns über, sobald die Lieferung am Empfangsort von einem Empfangsberechtigten angenommen ist.

6.7 Bei Lieferung „frei Empfangsstelle“ hat sich der Lieferant oder seine Beauftragten von der Empfangsstelle den Empfang der Sendungen bescheinigen zu lassen. Lieferungen an eine andere als die von uns bezeichnete Empfangsstelle bewirken auch dann keinen Gefahrübergang zugunsten des Lieferanten, wenn diese Stelle die Lieferung entgegennimmt.

7. Beschaffenheit der Ware/Materialsicherheit, „Kölner Abkommen“

7.1 Dem Lieferanten obliegt die Sicherstellung der vereinbarten Sortenreinheit sowie die Einhaltung und Überwachung sämtlicher hierfür bestehender gesetzlicher Deklarations- und Nachweispflichten. Der Lieferant trägt die volle Verantwortung für die Herkunft der Ware und für etwa enthaltene Fremdstoffe und Verunreinigungen, unabhängig davon, ob diese abfallrechtlich zulässig sind oder nicht. Für die Sorteneinstufung ist unsere Befundaufnahme allein maßgeblich, vgl. Ziffer 8.2.

7.2 Lieferungen haben gegebenenfalls der EU-Abfallverbringungsverordnung und sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften zu entsprechen. Vorgeschriebene Zertifikate sind auszureichen.

7.3 Das Vermischen verschiedener Schrottsorten ist nicht gestattet und bedeutet eine Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Kosten, Schäden, Qualitätsabstufungen, die durch unrichtige oder unterlassene Deklaration oder Nichtbeachtung unserer Instruktionen entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

7.4 Der Lieferant sichert zu, seine Lieferung nach den vereinbarten Spezifikationen sowie ggf. weiteren einschlägigen Anforderungen in handelsüblicher Art und Weise zu erbringen und vor Auslieferung eine eingehende Qualitätskontrolle durchgeführt zu haben. Zur Bestimmung der vertraglichen Beschaffenheit eines Handelsgutes werden die „*Usancen des Metallhandels*“ (gem. Ziffer 2.4) herangezogen.

7.5 Jeglicher Schrott muss frei sein von Bestandteilen, die für eine Verhüttung, Weiterverarbeitung oder die Gesundheit von Arbeitnehmern und/oder die Umwelt schädlich sind. Insbesondere darf die Liefermasse keine Fremdanhaftungen, Verunreinigungen, Giftstoffe (z.B. Asbest) und/oder

Chemikalien, brandgefährliche Stoffe, etc. enthalten. Sollten dennoch in Lieferungen vorbenannte Materialien/Stoffe aufgefunden bzw. festgestellt werden, sind wir berechtigt, die Annahme der in der beanstandeten Transporteinheit befindlichen Ladung zu verweigern. Alle mit der Weigerung, Vereinzelung und Entsorgung zusammenhängenden Kosten hat der Lieferant zu tragen. Für entstehende Personen- oder Sachschäden haftet der Lieferant.

7.6 Jeglicher Schrott ist frei von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern zu liefern, was der Lieferant geprüft hat und zusichert. Sollte dennoch in Lieferungen Munition, Sprengkörper oder explosionsverdächtige Gegenstände aufgefunden bzw. festgestellt werden, sind wir berechtigt, die Annahme der in der beanstandeten Transporteinheit befindlichen Ladung zu verweigern. In diesem Fall ist sofort die zuständige Behörde, der zuständige Fachbetrieb der Delaborierung sowie der Lieferant zu informieren. Polizeibehörden und Delaborierungsfachbetrieb entscheiden vor Ort über den weiteren Verfahrensweg (Vereinzelung, Entsorgung, Einsatz nach Vorliegen einer Unbedenklichkeitserklärung). Alle mit der Weigerung, Vereinzelung und Entsorgung zusammenhängenden Kosten hat der Lieferant zu tragen. Für entstehende Personen- oder Sachschäden haftet der Lieferant.

7.7 Jeglicher Schrott muss überdies frei sein von ionisierender Strahlung, die über die natürliche Eigenstrahlung des Materials (idR Stahl) hinausgeht, was der Lieferant geprüft hat und zusichert. Eine über die natürliche Eigenstrahlung des Materials hinausgehende ionisierende Strahlung ist dann vorhanden, wenn unser Messgerät zum Zeitpunkt der Übernahmekontrollmessung einen über die Umgebungsuntergrundstrahlung hinausgehenden Wert anzeigt. Diese wird nach einer weiteren Kontrollmessung in einem Messprotokoll dokumentiert. Sollte eine derartige ionisierende Strahlung festgestellt werden, sind wir berechtigt, die Annahme der in der beanstandeten Transporteinheit befindlichen Ladung zu verweigern. Wir sind verpflichtet, den Lieferanten und die zuständigen Behörden des Strahlenschutzes zu verständigen. Weiterhin haben wir in Abstimmung mit den zuständigen Behörden eine Vereinzelung vor Ort zu organisieren. Die weitere Verfahrensweise nach der Vereinzelung bestimmt die Behörde (unbedenklicher Einsatz nach Fund und Entnahme der Strahlenquelle bzw. Sonderentsorgung der gesamten Lieferung). Alle mit der Weigerung und dem Rücktransport oder der Entsorgung zusammenhängenden Kosten trägt der Lieferant. Ordnet die Behörde besondere Maßnahmen an, z.B. die Vereinzelung und Überprüfung aller Schrottteile einer als belastet erkannten Ladung, eine vorübergehende Zwischenlagerung auf dem Werksgelände, einen Abtransport unter besonderen Sicherheitsvorkehrungen oder die Entsorgung, so hat der Lieferant auch die dadurch entstehenden Kosten zu tragen. Für entstehende Personen- oder Sachschäden haftet der Lieferant.

7.8 Der Lieferant hat uns bei der Neuaufnahme von Schrottlieferungen, ansonsten jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, eine schriftliche Bescheinigung zu übergeben - wie jeweils in den „Handelsüblichen Bedingungen“ gem. Zif. 2.1 bis 2.3 dieser AEB vorgesehen -, dass der gelieferte Schrott entsprechend überprüft worden und frei ist von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen, geschlossenen Hohlkörpern und/oder ionisierender Strahlung. Bei Streckengeschäften und Schrottlieferungen aus Direktimporten hat der Lieferant gleichermaßen eine wie in den „Handelsüblichen Bedingungen“ gem. Zif. 2.1 bis 2.3 dieser AEB jeweils vorgesehene Erklärung mit entsprechendem Inhalt abzugeben.

7.9 Schrott aus delaborierter Munition darf auch bei Vorliegen der entsprechenden Unbedenklichkeitsbescheinigung nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung geliefert werden. Die

Unfallverhütungsvorschrift „Sprengkörper und Hohlkörper im Schrott“ der Berufsgenossenschaft Holz und Metall und die „Ordnungsbehördliche Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel“ (Kampfmittelverordnung) der jeweiligen Bundesländer in der jeweils gültigen Fassung gelten ergänzend.

7.10 Der Lieferant stellt uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die aus der Lieferung vertragswidriger Ware gemäß Z. 7 dieser AEB entstehen oder abgeleitet werden, frei.

7.11 Der Lieferant haftet für ein Verschulden von Erfüllungsgehilfen, Hilfspersonen, eigenen Zulieferern etc. wie für eigenes Verschulden.

8. Mängel, Gewährleistung, Untersuchungs- und Rügepflichten

8.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass die gelieferte Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln (z.B. Belastung mit Rechten Dritter, keine Verstöße gegen gewerbliche Schutzrechte Dritter, etc.) ist. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu, sofern in diesen EKB nichts Abweichendes oder Ergänzendes geregelt ist.

8.2 Für die Sorteneinstufung sowie Mängelfeststellungen ist unser Befund allein maßgebend. Eine Mängelrüge gilt als anerkannt, wenn der Lieferant nach Zugang der Mängelrüge nicht binnen zwei Wochen widerspricht.

8.3 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die - insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung - Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.

8.4 Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

8.5 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.

8.6 Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 7 Arbeitstagen ab Entdeckung, bei offensichtlichen Mängeln ab Lieferung, beim Lieferanten eingeht. Bei Direktlieferung an einen Abnehmer von uns beginnt die Rügefrist nicht vor Eingang einer entsprechenden Rüge des Abnehmers, sofern diese ihrerseits rechtzeitig erfolgt ist.

8.7 Im Fall einer berechtigten Mängelrüge sind uns die Kosten der Untersuchung und der Rüge durch den Lieferanten zu erstatten. Der Lieferant trägt die Kosten und die Gefahr der Rücksendung mangelhafter Ware.

8.8 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung - nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels

(Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) - innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

8.9 Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

8.10 Mängelgewährleistungsansprüche verjähren 36 Monate nach Gefahrübergang, es sei denn, es gelten längere gesetzliche Verjährungsfristen. Soweit eine Abnahme vereinbart wurde, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

8.11 Die Unterzeichnung eines Lieferscheins stellt kein Anerkenntnis hinsichtlich der Vertragsmäßigkeit der Lieferung dar.

9. Haftung

9.1 Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haften wir unbeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haften wir auch für einfache Fahrlässigkeit. Die Haftung ist bei einfacher Fahrlässigkeit beschränkt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Wesentlich sind alle Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Verschulden der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Körper- und Gesundheitsschäden sowie Verlust des Lebens. Ansprüche aus Produkthaftung werden durch die vorstehenden Haftungsbeschränkungen ebenfalls nicht berührt.

9.2 Die Haftung des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

9.3 Der Lieferant hat uns auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter, die auf einem Mangel der Lieferung beruhen oder für welche die Lieferung oder das Verhalten des Lieferanten in sonstiger Weise (z.B. Missachtung gesetzlicher Bestimmungen) ursächlich waren freizustellen, soweit er nach den gesetzlichen Vorschriften uns gegenüber für den hierdurch bei uns entstehenden Schaden haftet. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies dann, wenn den Lieferanten ein solches Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.

9.4 Wird eine Rückruf-/Rücknahmeaktion durch uns, einen unserer Kunden oder einen Dritten durchgeführt, die auf einem fehlerhaften Vertragsprodukt des Lieferanten beruht, hat der Lieferant die dadurch entstehenden Kosten zu tragen und uns insoweit freizustellen. Dies gilt auch für Service- oder Feldaktionen. Sofern möglich, werden wir den Lieferanten frühzeitig unterrichten, ihm die Möglichkeit zur Mitwirkung geben und uns mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen.

9.5 Soweit wir unserem Kunden eine nach gutem kaufmännischen Brauch übliche Vertragsstrafe versprochen haben und dieser die Vertragsstrafe bei uns berechtigterweise geltend macht, wird der Lieferant die Vertragsstrafe im Rahmen des Schadensersatzes kompensieren bzw. uns insoweit freistellen, soweit die Vertragsstrafe durch schuldhaftes Handeln des Lieferanten ausgelöst worden ist.

9.6 Der Lieferant ist verpflichtet, einen angemessenen Versicherungsschutz im Hinblick auf seine Verpflichtungen sicherzustellen und auf Anfrage nachzuweisen. Wesentliche Änderungen der Versicherungsverhältnisse, insbesondere Wegfall der Versicherungsdeckung oder Reduzierung der Deckungssummen, hat der Lieferant unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Nichtbestehen und Wegfall des Versicherungsschutzes berechtigen uns zur außerordentlichen Kündigung bzw. zum Rücktritt vom Vertrag und einzelnen Bestellungen.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Die Übereignung der Ware des Lieferanten hat mit Übergabe der Ware grundsätzlich unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit der Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

10.2 Die Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Umbildung von Stoffen und/oder der Zusammenbau von Teilen von uns beigestellter Materialien durch den Lieferanten erfolgt ausschließlich für uns. Es besteht Einvernehmen, dass wir im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnissen sind, die insoweit der Lieferant sorgfältig verwahrt.

11. Geheimhaltung

11.1 Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen und technischen Informationen sind, solange und soweit nicht nachweislich öffentlich bekannt, Dritten gegenüber geheim zu halten. Die Informationen dürfen im eigenen Betrieb nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls innerbetrieblich zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen, außer für Lieferungen an uns, nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer iSv § 14 BGB ist. Wir sind jedoch darüber hinaus berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

12.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der Bestimmungen im Übrigen hiervon unberührt.

12.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG).